

Sicherstellung der Futter- und Weidenutzung im Jahre 1916.

Nach einer kürzlich verkauften Verordnung des Ackerbauministeriums haben die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Mai 1915 betreffend die Sicherstellung der Futter- und Weidenutzung — mit einer geringfügigen Verschiebung der darin aufgestellten Fristen — auch für das Jahr 1916 zu gelten. Nach dieser Verordnung ist jeder Grundeigentümer verpflichtet, seine sämtlichen Wiesen, Weiden und Alpen der Futtergewinnung oder Beweidung durch landwirtschaftliches Nutzvieh dienstbar zu machen. Die Erntekommissionen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Futtergewinnung und die Beweidung durch landwirtschaftliches Nutzvieh rechtzeitig und vollständig durchgeführt werde, und es obliegt ihnen insbesondere 1. die Feststellung jener Wiesen, Weiden und Alpen, welche einer Hilfeleistung bedürfen, sowie die Vorsorge für diese Hilfeleistung; 2. die Feststellung jener Wiesen-, Weide- und Alpengrundstücke, welche bisher ungeachtet ihrer Eignung nicht oder nicht ausreichend für die Futtergewinnung oder Beweidung verwendet wurden. Ueber

letztere Grundstücke hat die Erntekommission ein Verzeichnis der politischen Bezirksbehörde bis 1. Mai 1916 vorzulegen. Die politische Bezirksbehörde verlangt sodann von den Eigentümern dieser Grundstücke bis 15. Juni 1916 die Erbringung des Nachweises, daß sie selbst schon genügende Vorkehrungen zur Sicherstellung der Futtergewinnung oder Beweidung im vollen ortsüblichen Ausmaß, sei es im Eigenbetriebe, sei es durch Ueberlassung dieser Nutzungen an andere getroffen haben. Wird dieser Nachweis binnen der oben bestimmten Frist nicht erbracht, so kann die politische Bezirksbehörde alle nicht voll ausgenützten Futtergründe und die für den tatsächlichen Bedarf erforderlichen Weide- und Alpenflächen der Gemeinde, in der die Grundstücke liegen, oder einer anderen Gemeinde, die Mangel an Futter- oder Weidegründen hat, unter Berücksichtigung ihrer Lage und ihres Bedarfes zur Bewirtschaftung und Ausnutzung überlassen. Gegen die in Handhabung dieser Verordnung getroffenen Verfügungen der politischen Bezirksbehörde ist ein weiterer Rechtszug, außer in Straffällen, unzulässig. Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben von der politischen Bezirksbehörde erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird von dieser Behörde mit Geld bis zu 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Die für Grundeigentümer geltenden Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf den Pächter, Fruchtnießer und andere dinglich Berechtigte sinngemäße Anwendung.